

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2006-09-26

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Frau Gebert  
Telefon: 545 - 2162

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01295/2006

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Jugendhilfeausschuss  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kommunalvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 6 (2) Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG)

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Jahre 2007 – 2009 zu. Die kommunale pro Kopf Förderung in der Altersgruppe von 10 – 26 Jahren als Verpflichtung gegenüber dem Land beträgt 5,11 €.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg-Vorpommern § 6 Absatz 2 stellt das Land jährlich Mittel für die Jugendförderung in den Kommunen bereit. Zu diesem Zweck schließt das Land Vereinbarungen mit den Kommunen, in denen die Höhe der Landesförderung, die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Verwendung der Finanzmittel, das Antrags- und Auszahlungsverfahren, Vertragspflichten sowie die Vertragsdauer geregelt werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren, die derzeit bestehende Vereinbarung endet am 31.12.2006.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009 eine neue Vereinbarung mit dem Land zu schließen. Für die Festsetzung der Höhe der Ergänzungsmittel durch die Kommune ist der Beschluss der Stadtvertretung notwendig, da sich die Stadt gegenüber dem Land verpflichtet, in den nächsten drei Jahren die entsprechenden Mittel für die Jugendförderung bereitzustellen.

Die Fördergrundlage für das Land ist die Anzahl der 10 – 26 jährigen jungen Menschen in dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin. Die pro Kopf Förderung soll, wie im jetzigen Vertragszeitraum, auch für die nächsten drei Jahre 5,11 € betragen. Dieser Betrag darf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht unterschritten werden. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Ergänzungsmittel der Kommune, wie in der jetzt gültigen Vereinbarung, in Höhe von 5,11 € festzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Höhe der Förderung aufgrund der Abhängigkeit von der Einwohnerzahl jährlich ändert. Derzeit beträgt der kommunale pro Kopf Zuschuss im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit 30,30 €

Die Einnahme der Mittel des Landes erfolgt über die Haushaltsstelle 45150.17101, sie werden über die Haushaltsstelle 45150.76010 an freie Träger weitergereicht.

## **2. Notwendigkeit**

Soweit die Stadt Schwerin keine neue Vereinbarung mit dem Land schließt, gehen im Haushaltsjahr 2007 insgesamt 87.400,00 € an Förderung verloren. Damit könnte die Stadt ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Kinder und Jugendarbeit nicht erfüllen. (Dreijährige Verträge, DS 00750/2005, Beschluss der 14. STV vom 12.12.2005) Deshalb ist der Abschluss einer neuen Vereinbarung finanziell und fachlich geboten.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Bereitstellung kommunaler Mittel in Höhe der Landesförderung in den Haushaltsjahren 2007 – 2009 mindestens in gleicher Höhe wie die Landesmittel.

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

keine

## **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

Keine

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

**Anlagen**

Keine

gez. Wolfgang Schmüling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister